

Dienstag den 20 September 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXXVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Rhein- und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu erstehen /

Was an beweglichen und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verloren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
in Cleve / Wesel und Duisburg wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Preise; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Verzeichniß der Herbst- und Winter- Arbeit dieses Jahrs auf der
Universität zu Duisburg.

Nachdem vor einigen Wochen die gewöhnliche Academischen Lectiones und Collegia bey
diesen unruhigen und kümmerlichen Krieger- Zeiten dennoch ungehindert und ungeschert
durch GOTTES gütliche Hülffe und Bestand vollendet worden, so erfordert es so wohl
Amt und Pflicht, als unsere eigene Begierde, dem gemeinen Wesen in unserm Beruf alle
erspriefliche Dienste mit derjenigen Treue und Aufrichtigkeit, die einem jeden in seinem
Stand zur Erhaltung der menschlichen Societät obliegt, zu leisten, daß nunmehr auch die
Herbst-

Herbst- und Winter- Arbeit zur Nutzen der lernbegierigen Jugend gewöhnlicher Massen bekannt gemacht werde; welches dan hiemit im Namen GOTTES von uns geschieht, die wir nicht zweiffeln, der Höchste werde nach seiner unendlichen Güte, als die Quelle des Lebens und aller wahren Glückseligkeit, nicht nur die dazu erforderliche Kräfte und Gesundheit, sondern auch die nöthige Sicherheit gnädiglich verleyhen. In Erwartung dan des himmlischen Segens wird hiemit das folgende Verzeichniß der Arbeit, welche mit dem Ende dieses und dem Beginn des folgenden Monats October ihren Anfang nehmen wird, mitgetheilet.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Johannes von Zamm, der Heil. Schrift Doctor und Professor, wie auch der Morgenländischen Sprachen ordentlicher Lehrer, und zugleich der Academischen Bibliothek Oberaufseher, wird die unter beyden Facultäten in dem gewöhnlichen und gedructen Elencho Lectionum angelegte Collegia und Lectiones halten, auch einem jeden, so weit es seine Kräfte und hohes Alter uläßt, mit Rath, That und Anweisung zu dienen bereitwillig seyn.

D. Janssen, der Heil. Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit, wie auch der Kirchen- Geschichten ordentlicher Professor, wird unter göttlichem Beystand in den öffentlichen Vorlesungen die Vernunftlehre von GOTT und dem daraus folgenden Gottesdienst entwickeln, und das Compendium Theologiae Naturalis des berühmten Lampe zum Grundbelegen. In den besondern Lectionen wird er vor dem Mittage von X. bis XI. nach Melchioris Anleitung die geoffenbahrte Gottes- Gelahrtheit erklären. Nach dem Mittage von II. bis III. wird er über die Kirchen- Geschichte Alten Testaments lesen, und in diesem Unterricht vorgeblichem Lampe in seiner Synopsi Historiae Sacrae & Ecclesiasticae folgen. Zur Auslegung des einen oder andern Theils der heiligen Schrift wird er sich bereitwillig finden lassen. Auch bey gegebener Gelegenheit öffentlich und insbesonder lausen disputiren: Uebrigens in allem, was seinem Amte gemäß sollte verlangt werden, seinen Auditoribus gerne willfahren.

D. Philip Jakob Ammendorff, öffentl. Lehrer der Gottesgelahrtheit, wird unter göttlichem Beystande Mittags und Sonnabends in den öffentlichen Vorlesungen 25. duntze Stellen des Evangelii Marci erläutern. In den besondern Zusammenkünften wird er die geoffenbahrte Gottesgelahrtheit nach den Grundsätzen des berühmten Pirrings erklären, und in den jüdischen Alerthümern wird er da fortfahren, wo er stehen geblieben, um wo möglich solche gegen Dürnberg zu Ende zu bringen. Auch wird er Vorlesungen entweder über die Kirchengeschichte, oder den *Methodum concionandi*, halten, wenn seine Zuhörer Verleben haben solten, solche zu hören. Die nützliche wöchentliche Wiederholungen der vertragenen göttlichen Wahrheiten, wird er von neuem anfangen und zum Besten seiner Zuhörer eifrig fortsetzen, und nicht unterlassen, sie bey Gelegenheiten im Disputiren zu üben.

IN FACULTATE JURIDICA

Johannes Alexander Guinandus / H. L. S. Dagenstecher / derer Rechten Doctor und Professor Ordinar, wird in seinen Vorlesungen Morgens um 8. Uhr des Herrn Strycks Examen Juris Feudalis, um 10 Uhr des Herrn Struvs Compendium Digestorum, oder des Herrn Böhmers Introd. in Jus Dig., und um 11. Uhr den Tert der Institutionen selber erklären. Er erbiethet sich auch ein Collegium Juris Naturae über des Herrn Duffendorffs Compendium zu halten.

O. L. von Eichmann B. N. D. und P. wird des seel. Herrn Sehelmraths Helnescil Natur- und Völkerrecht, Institutionen und Pandecten, auch des Herrn Prof. Pütteres Entwurf einer Encyclopädie erklären. Den 1ten des Weinmonds sollen diese Vorlesungen angefangen werden.

Friderich Gottfrid Schlechtendal, derer Rechten Doctor und Prof. P. O., wird die Institutionen, Pandecten und das Recht der Natur über des Herrn G. R. Keinccil Compendium erklären; nicht weniger wird er seinen Zuhörern des Herrn Hof. R. Knorrens Anleitung zum Process, und des Herrn Hof. R. Engau Elementa Juris criminalis auslegen; Auch bietet er an über das Lehrecht und das Canonische Recht zu lesen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / Med. D. & P. P. O. aniso der medicinischen Facultät Decanus, wird in den Herbst- und Winter- Monathen unter Gottes Beystand und Segen seinen Zuhörern in den öffentlichen Lehrstunden die Elementa Artis obitetriciae erklären. Privatim aber wird er so wohl die Anatomie als die Chirurgie vorzutragen nicht ermangeln; Wie er denn auch einige andere Theile der Arzney- Kunst nach den Verlangen seiner Zuhörer vorzunehmen sich jedesmahl bestreift wird.

Johann Gottlob Leidenfrost / öffentlicher Lehrer der Arzney- Wissenschaft, wird unter Gottes Beystand in dem bevorstehenden Winter die Physiologie von neuen zu lehren anfangen, und zur Handleitung das bekannte Boerhavische Lehrbuch wieder gebrauchen. In einer andern Stunde wird er die Pathologie erklären. Und da er im vorigen halben Jahr ein Practicum angefangen, wird er solches mit allem Eifer fortsetzen, wie auch den Theil der materiae medicae, so wegen Kürze der Zeit nicht ausgeführt worden, vollend zum Ende bringen, und übrigens seine Herrn Zuhörer durch Privat- Disputationen zur Aufmerksamkeit und zu der Bequemheit ihre Gedanken ordentlich vorzutragen, reizen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Wihof / der Geschichten, Beredsamkeit, und Griechischen Literatur Professo: Ord. jetziger Zeit Rector der Universität, wie auch zugleich der Philosophischen Facultät Decanus, wird unter Göttlichem Beystand diesen anstehenden Herbst und Winter die allgemeine so wohl kirchliche als politische Weltgeschichte nach dem Zeitfaber des Turjeims vornehmen, und zwar dieses mahl wiederum den Anfang mit Erschaffung der Welt machen. Ein Collegium der besondern Reichshistorie wird er über des Herrn Hofraths Joh. Jac. Schmauffens seinen kurzen Begriff dieser teutschen Reichsgeschichte anstellen. Die Griechische Philologie, und was damit verknüpset, wird er bey Erklärung des Briefes Jacobi und der beyden Briefe Petri treiben; auch denjenigen, welche in der Beredsamkeit einer so wohl poetischen, als oratorischen und familiären Schreib- Art, in den Römischen Alterthümern, und andern Theilen seiner Profession begehren angeführt zu werden, nachst GOTT, alles Günstigen zu verschaffen sich unermüdet und gewissenhaft angelegen seyn lassen. So bald aber die mühsame Verwaltung des Academischen Rectorats wird zu Ende gegangen seyn, wird er nicht ermangeln auch die öffentliche Prälectiones so wohl über den Horaz, als allerhand auß-erlesenen Fragen und Materien aus den Geschichten und Alterthümern, aus der griechischen, römischen, und teutschen Philologie, und andern nicht minder anmuthigen als nützlichen Theilen der Gelehrtheit wieder fortzusetzen.

Johannes Jacobus Schilling / Philosophiæ Doctor und Professor Ord., wie auch Mitglied der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften, wird mit dem Anfang des Octobers, seine öffentliche und private Lehrstunden über die Metaphysik, die Vernunftlehre, Experimental-Physik, und die Mathematik unter des höchsten Seegen und Bestand wiederum eröffnen. Wird auch sonsten in Erklärung aller übrigen Theilen der Weltweisheit, wenn und wie es verlangt wird, der studirenden Jugend, treuestens zu dienen, und mit gründlichem Unterricht an die Hand zu gehen, nicht ermangeln.

J. A. Melchior / A. L. M. Philos. Doct. & Profess. Ordin. wird verschiedene Theile Mathematicos puræ, auch die Logic, Chronologie, oder andere in seiner Profession gehörige Wissenschaften nach Verlangen seiner Zuhörer abhandeln.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ.

Johannes Antonius de Blecourt / Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius, wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum Medendi erläutern, und in seinen Privatübungen Praxin Medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de Cognoscendis & Curandis Mõrbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären; wird sich übrigens bestreuen, einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem ad Instantiam Jacob Samler des Johann Diederichen Kettlings Guth zu Westphalgen zum Appertinentis, welches zu 530 Rthlr 20 Stüber 2½ Deut. ästimiret, dem meistbietenden sub hasta publice verkauft werden soll, auch des Endes Termini Subhastationis auf den 24 Novembris dieses Jahrs, 17 Februarii und 12 Masi 1758, beim Landgericht zu Ludenscheid, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, präfigiret worden; Als können sich Lusthabende Ankäufer in præfixis Terminis melden, Gestalten in ultimo Termine dem meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Wie dan auch dieselige, so an besagtem Guth einige Forderungen, ex quocunque capite es auch sehr, haben mögten, hiedurch abgeladen werden, um in primo Termine solche mit ihren justificatoriis sub pena præclusi beizubringen. Ludenscheid im Landgericht den 25 Augusti 1757.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Raimpe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gemürdiget, auf besonderes des dazu angeordneten Curatoris Advocati Postmann Nachsuchung, zum Verkauf ausgefetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der tarirten Summe der 1500 Rthlr; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten, solches Haus zu verkaufen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminum denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundlich unseres Insegets. Gegeben Rees den 28 Junii 1757.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es sind vor einigen Tagen zwei Pferde auf den Stadthof zu Wesel hingefezet worden, welche dem Angeben nach von Hantm gekommen seyn sollen; wer sich dazu als Eigener qualificiren kan, wolle sich beim dortigen Magistrat angeben. Woben nachrichtlich gemeldet wird, daß beyde Pferde braun von Farbe, das eine ein Wallach etwa 15 Hand hoch, das andere aber eine etwas kleinere Stutte seye. Wesel den 2 September 1757.

Anhang.

Anhang

Nom. XXXVIII. Dienstag den 20. Septembris 1757.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.

Nachdem der in dem Intelligenz-Zettel sub Num. XXX. posit. 3 befant gemachte erste, auf den 2 hujus bestgesetzt gewesene Subhastations-Termin derer Spharische Immobilien wegen darzwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich gehen können; als sind zu Verbehaltung der Ordnung die Terminal nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November, allemal Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhaufe, zur Knoße genannt, anderweit angesehen. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit befant gemacht wird, und können die Conditiones davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 23ten Augusti 1757.

Es sollen ad Causam Peter Melchior Bergfeld, die den Gebrüdern Obfeld abgepfendete und ästimirte zwey Pferde und Rñhe, den 23 September curr. alhie aufm Rathhaufe beym Landgericht, morgens um 10 Uhr, dem meistbietenden öffentlich öffeentlich verkauft werden.

Wir zum Landgericht zu Dinslacken verordnete Landrichter und Assessores fügen hiedurch jedermanniglich zu wissen, daß, nachdem der Freyherr von Quadt zu Satrop das Guth Halswyl und Hanssenhof zu Sahlen, sub hasta publica erkanden, und dann der Kaufschilling auf künftigen Martini erleyet werden soll, zu seiner Sicherheit, jedoch alle und jede, so an gedachte Güther einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs-mäßig verladen zu lassen, gebeten; wir auch diesem Suchen Statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Ditsburg, und das dritte zu Wesel angeschlagen, alle und jede, so an vorgedachten Güthern einige Ansprache, aus welchem Grunde solche auch herrühren mögten, zu haben vermeinen, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 3ten November curr., vor uns am Rathhaufe im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, und ihnen ein ewiges schweigen auferleget werden wird. Dinslacken im Landgericht den 1 September 1757.

Es soll ad instantiam des Schutzjuden zu Neuenrade, Marcus Joseph, das dem Bürgern Christoph Henrichen Schauerte zu Plattenberg, zuständige Wohnhaus, so auf 172 Rthlr 42 st. 3 d. ästimirret worden, in terminis den 5 Oct. 6 Dec. c. und 1 Febr. a. f., allemal Vorm. um 10 Uhr, am Rathhaufe daselbst, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; welche darzu Lust tragen, können sich alsdenn einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Beym Landgericht zu Altena, sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dullaus, des Johann Diederich Düsterlohs Immobilair-Güther als: 1) Ein alhier beneden der Wittiben Wychel und Johann Peter Roschen Häusern, gelegene Wohnhaus, nebst dabey befindlichem Hofgen, Schmitte, Stall und Gartenbleck, so auf 749 Rthlr 59 st. 2) Ein Gartenbleck aufm Soldacker, auf 35 Rthlr. 3) Zwey Gartenblecken an dem Sosewinkel, auf 70 Rthlr. 4) Eine Wiese aufm Einschebe auf 245 Rthlr. 5) Zwey Kirchensitze in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen alhier im Mittelperre No 3., auf 90 Rthlr von beedeten Allmatoren taxirret worden, plus licitanti verkauft, und hierzu terminal licitationis auf den 6 September, 1 Novemb.

1 November a. cur., und 10 Januarii a. fut., morgens um 9 Uhr, aufm Rathhause anberühret worden. Nicht weniger werden zugleich alle und jede, so an vorbelegten Parzellen ein dinglich Recht oder Forderung zu haben vermeinen, es rühre her ex quocunque capite es auch nur wolle, in dictis terminis mit zu erscheinen, um ihre Forderung zu verificiren, sub poena pœnæ citiret. Altens im Landgericht den 12 Julii 1757.

Es sollen ad instantiam Herrn Johann Diederich Dulaus, des Johann Hermann Clausbergs: Wüther als: 1) Ein in Altens an der Wiege gegen der Wittibens Oberbeck's Hause gelegenes Wohnhaus, so von beeydeten Estimatoren auf 273 Rthlr 17 st. 2) Drey Gartenblecken aufm Gosewinkel, so auf 112 Rthlr. 3) Ein Gartenbleck am Trimpop, welches zu 22 Rthlr. 4) Ein Gartenbleck aufm neuen Wege, so zu 39 Rthlr, und 5) Ein Kirchensitz in der hiesigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen auf der Liebberey nach Norden, so auf 31 Rthlr taxirt worden, in Terminis den 6 September, 1 November a. c., und 10 Januarii a. fut., allemahl morgens um 10 Uhr in Altens aufm Rathhause vorm Landgericht verkauft und den meistbietenden zugeschlagen werden; dieselige, so an vorbelegten Parzellen Recht oder Anspruch haben, werden hieburch zugleich abgeladen, um ihre Forderung in voranbezeichneten terminis sub poena perpetui silentii gehörig einzubringen und zu justificiren. Altens im Landgericht den 12 Julii 1757.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Dulsburg.

Wir Landrichter und Assessores des Landgerichts zu Bochum, fügen hierdurch zu wissen, was massen nachdem ad instantiam des Cit. Lamers zu Wesel, wider die Wittibe Vinderneil ein dieser letztern zuständig gewesenenes adlich freyes, und im Rodeschineschen Felde gelegenes Stück Land, haltend 8 Schess. 17 Ruthen, in termino den 2 dieses, dem meistbietenden für 65 Rthlr per Schess:lle zugeschlagen worden: Ankäufer aber annoch zu seiner Sicherheit alle und jede, so an gedachtem Stück Land einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen per Edictales Ordnungs-mässig verabluden zu lassen gebethen. Da wir nun diesem Suchen statt gegeben, so citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Hattingen, und das 3te zu Castrop angeschlagen, alle und jede, so an vorgezeichnetes Stück Land etwas zu prärendiren haben, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alldann den 17 December a. cur. vor uns im Landgericht sich stellen, die documenta zur justification in originali produciren; mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehört, der Kaufschilling verabsolget, dagegen der Kaufbrief extrahiret, und jedermann ein ewiges Schlüsselzeugnis auferlegt werden solle. Bochum im Landgericht den 12 Septemb. 1757.

Es hat Henrich Driffen von denen Miterben der verstorbenen Eheleuten Andris Driffens das hieselbst in der Kirchstrassen, einer Seits Herrn Ober. Brüchten, Empfängers Geschickschap, um andern Theils Wonsse Bartels künlich gelegene Haus, welches obaedachter Henrich Driffen schon bewohnet, künlich an sich gebracht, und ist willens die Kaufschilling dem dazu anberahnten Termin zu erlegen; folte nun jemand seyn, welcher einige Forderung oder sonst dingliches Recht an besagtem Hause haben mögte, der kan sich innerhalb vier Wochen damit melden, oder sonst gewärtigen, daß er nach Ablauf besagter Frist, weiter nicht gehört werden solle.

V Sachen / so zu verpachten ansserhalb Dulsburg.

Das Conkistorium der Reformirten Gemeinde zu Brienem am Eyov, ist willens die Berechtigkeiten der Pastorath-Fischerey nechst dem Hafen alda gelegen, dem meistbietenden öffentlich den 22ten September a. c. zu verpachten; wer darzu Lust hat, wolle sich auf besagte Zeit des Nachmittags um 4 Uhr, des Reichgrafen Joh. Dietrich Behausung in Brienem einstellen.

VI. Sachen / so angehalten / aufferhalb Duisburg.

Es hat sich vor ungefehr 14 Tagen zu Flercke in der Soester Börde, ein fremder junger Ochs von rother Farbe, und mit einem weissen Kopfe eingefunden, ohne daß sich bißhiehinzu derselben ein Eigenthümer gemeldet; weshalb solches hiedurch bekannt gemacht wird, damit dieselbige, denen dieser Ochs entlauffen, sich innerhalb 14 Tagen, à dato publicationis, bey dem Stadtgericht zu Soest, an dortigem Rathhause melden, und zu demselben qualificiren können; Wiederzusehensfalls effuxo termino, solchaxer Ochs zum Behuef der Aung, und übrigen Kosten verkauffet werden soll.

In der Soester Börde ist ein verlauffenes kleines Pferd aufgefangen worden, da sich nun kein Eigenthümer dazu gemeldet; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit derjenige, welcher sich zu diesem Pferde gehörig qualificiren könne, sich binnen 3 Wochen à dato publicationis, bey dem Grosrichter zu Soest, melden könne; Wiederzusehensfalls gewärtigen solle, daß solches dem meistbietenden zum Behuef der Aung, und sonstiger Kosten, verkauffet werde. Soest in judicio den 12 September 1757.

VII. Von vacantem Schul: Dienst.

Da das vacante Præceptorat der 4ten Classe des Frey. Gymnassi zu Mörs fordersamst mit einem tüchtigen Subjecto wieder besetzt werden soll; so wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit dieselbige, welche die erforderliche Geschicklichkeit in der Lateinischen Sprache besitzen, eine gute Hand schreiben und Lust an der Jugend zu arbeiten haben, sich bey der Regierung und übrigen zur Conferenz verordneten membris, ehestens angeben können. Die jährliche Besoldung ist hundert Rthlr.

VIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Mandatarius der Wittiben des a^o gelebten Kaufhändlern Johann Arnold Hennecke in Soest, Herr Advocatus Erdman vermittelst ad Acta übergebenen Supplicatio und darin allegierten Unglücks Fällen, zum Beneficio Cessionis Bonorum provociret, mithin um eine gült. Behandlung derer Creditoren und deren Verabladung angehalten; Da ich nun dessen Ansuchen mit dem Beding Statt gegeben, wenn die angegebene Unglücks Fälle gehörig bescheiniget würden, und solchergestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit der Debitricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein Interims Curator besticket, oder denenselben bloß ein Aufsehen zuzugeben sey. Terminus auf den 1stem Aug., zur gültlichen Behandlung selbst aber Terminus auf den 1sten Octobr. a. c. präfixiret worden; Als werden inhalts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zu Lippstadt und die 3te zu Destinshausen affigiret ist, alle dieselbige, so an der vorgebachten Schuldnerin oder deren Vermögen einige Rechtsahme zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgeladen, um solche in præfixis Terminis resp. den 1sten Aug. und 1sten Oct. a. c. cum Justificaroribus in Originali beim Gericht zu Soest anzuzeigen und zu produciren, zugleich auch denenselben injungiret, sich in denen angezeigten Terminis in Ansehung der gültlichen Behandlung wie es inzwischen mit der Debitricinnen Vermögen zu halten, zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs Fall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu rescurriren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschähen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemß zu Erckesen hinter Paradise beim Grosrichter zu Soest, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst zu Lippstadt und Destinshausen angeffageten Edictal Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr. a. c., sub poena perpetui silentii präfixiret worden; Als wird dieselb hiemit bekannt gemacht, damit

da mit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. *Soest in judicio den 4 Julii 1757.*

Da Anna Margaretha Bremekamp in Embrich mit Tode abgegangen, und außer einem Better und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet haben, mithin eine Edictal-Citation nachgesuchet worden; so werden alle diejenigen, so an ihre Nachlassenschaft einige präension oder Ansprache *ex quocunq; capite* es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey hiesigem Erbhaftgericht melden, und ihre Ansprüche auch *jura proximitatis* justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten hereditas ab intestato die Erbschaft verahfolget werden solle. *Embrich im Erbhaftgerichte den 12 Julii 1757.*

Wir Richter und Beysther des Gerichts zu Rees, erbideten allen und jeden Creditoren, so an des ehemahligen Rentmeisters Kamppe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiardurch zu wissen, wasmassen nach in obgedachten Kamppens Vermögen entstandenen und ersuhten Concura der von uns befestigte *interims Curator* Herr *Advocatus* Volkmann eine gebührende Vorladung *ad liquidandum* gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses *proclamat*, wovon eines hier, das andere zu Weerde und das dritte zu Anholt angeschlagen, *peremptorie*, daß ihr *à dato* innerhalb 9 Wochen; wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften *documentis* oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermöget, auch alddann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht alhier gestellet, die *documenta* zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieserhalb mit dem *Curatore* *ad Protocolum* verfaret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und *locum* in abjassender Prioritäts Urtheil gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen *Acta* für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen *ad Acta* nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. *Soest in judicio den 28 Junii 1757.*

IX. Citatio einer absenten Person außershalb Duisb.

Auf eingelegte *Desertions*-Klage der Ehefrau Joh. Peter Trepper, wird lezterer hiemit *peremptorie* abgeladen, daß er innerhalb 9 Wochen vorm Gericht zu Schwelm erscheinen, und in dem lezern Termino den 15ten November a. c., sich wegen bösslicher Verlassung seiner Frau und Kindes verantworten solle, Widrigensfalls in Ansehung der von derselben gebetenen Zulassung zur anderwärtigen Ehe, in *Conjunctam* die Gebühr *Rechtens per Sententiam* versüget werden wird.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Es wird hiemit allen Passagiers und Kaufleuten, die sich des von Düsseldorf nach Wesel *à vice versa* fahrenden Postwagens bedienen wollen, hiemit bekant gemacht, daß solcher in Wesel nicht mehr wie vorhin in der Stadt Rees, sondern im König von Preussen bey dem Herrn Dyckmann ankommt und absähret.

In *Causa Concurus Creditorum* der Eheleuten Janssen, soll *Sententia Classicatoria* den 27 September a. curr., und falls nicht appelliret wird, die *Distributoria* den 11 Octobris publiciret werden, welches *Loco Citationis* *ad audiendum* publicati allen Interessenten hiemit bekant gemacht wird. *Emmerich in Judicio den 2 September 1757.*

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im *Address-Comtoir* zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.